

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch¹⁾.

Allgemeiner Theil²⁾³⁾.

Erster Abschnitt.

Personen⁴⁾.

Erster Titel.

Natürliche Personen⁵⁾.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit⁶⁾ des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt⁷⁾.

2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein⁸⁾.

3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des

1) Die Haupteintheilung des bürgerlichen Rechts überhaupt u. dieses Gesetzbuchs insbes. s. oben Einleitung. S. XI—XII.

2) Die im „Allgem. Theile“ fehlenden Regeln über die Anwendung des Bürgerlichen GB. und deren räumliche und zeitliche Grenzen s. im Einführungs-gesetz, an den in der Einleitung oben S. XXII—XXIII angegebenen Stellen.

3) Ueber das Wohnheitsrecht s. oben Einleitung S. XXIII, XXIV und die dort angegebene Literatur.

4) = Rechtssubjekte. Ueber die sog. Persönlichkeitsrechte (Individualitätsrechte) s. u. Anm. 1 zu § 12.

5) Im Personenrecht des BGB. werden, wie seither im gemeinen Rechte und in den Landrechten, A. physische („natürliche“) Personen §§ 1—20 und B. juristische Personen §§ 21—89 unterschieden; der letzteren giebt es dreierlei: I. Vereine, a) zu wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb § 22 mit E. Art. 163—166, b) mit idealen Tendenzen §§ 21, 55—79. Von den Vereinen, die sich hinterher einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck beilegen, handelt besonders § 43 Abs. 3 u. § 61, von solchen, die sich hinterher einen wirtschaftlichen Zweck beilegen § 43 Abs. 2. Für die beiden Gruppen a und b gelten im Allgemeinen die §§ 24—54. II. Stiftungen § 80—88. III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes § 89 mit §§ 31 und 42 Abs. 2.

6) Zu der Anerkennung der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen liegt die Ausschließung jeder Art von Sklaverei, Leibeigenschaft u. Hörigkeit. (Vgl. auch RG. v. 28. Juli 1895, RGBl. S. 425). Von der Rechtsfähigkeit verschieden ist die Handlungsfähigkeit, im BGB. Geschäftsfähigkeit genannt, s. §§ 104—115 u. Einj.G. Art. 7.

Die Rechtsfähigkeit ist unverzichtbar; auch die Ablegung eines Ordenskreuzes, Bürgerliches Gesetzbuch.



Vormundschaftsgerichts¹⁾ für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt²⁾, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht³⁾. Für eine minderjährige Wittve ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

6. Entmündigt kann werden⁴⁾:

1. wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag⁵⁾;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt⁶⁾;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet⁷⁾.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

gelübdes (der Armut) ist nach dem BGB. ohne Einfluß auf die privatrechtliche Stellung des Menschen. Die auf röm. u. kanon. Rechte (Nov. 5 cap. 5; C 26. X de statu monach. 3,35; Conc. Trid. sess. XXV de regularib. cap. 2) beruhende Vermögensunfähigkeit der Klosterpersonen ist nicht anerkannt (über das früher in Preußen und Bayern geltende R. f. „Materialien“ zu Art. 87 d. Entw. d. Einf.); aber in Kraft bleiben die sog. Amortisationsgesetze (f. Art. 86 d. Einf. G.) und die Beschränkungen des unentgeltlichen Erwerbs seitens der Religiosen. E. Art. 87.

¹⁾ Lebensfähigkeit (Vitalität, Ausgetragenheit, Reife) ist nicht vorausgesetzt: „Der Neugeborene braucht kein Zeugniß der Reife“. (Gg. Cohn, Das neue D.M. in Sprüchen, Zürich 1896) Vgl. aber § 1591 Abs. 1 Satz 2, § 1717 Abs. 1 Satz 2, § 1720 Abs. 1, auch § 1600, — Fälle, in denen es auf die Reife doch ankommt. — Wahrung der Interessen eines nasciturus f. § 1912, 1963 u. a.

²⁾ Vgl. RG. v. 17. Febr. 1875 betr. das Alter der Großjährigkeit.

¹⁾ f. unten §§ 1774 ff. Von der Vormundschaft über Minderjährige handeln §§ 1773—1895. Uebergangsvorschrift (UeV.) für Volljährig erklärte f. E. 153, für Emancipirte unter und solchen über 18 Jahren nach französi. u. bad. Rechte f. E. 154.

²⁾ Elterliche Gewalt f. unten §§ 1626—1698.

³⁾ Solche Fälle, f. §§ 1678, 1680.

⁴⁾ Die rechtlichen Folgen der Entmündigung f. §§ 114 ff., 1896 ff. Entmündigung eines Ausländers f. Einf. G. Art. 8.

⁵⁾ Geistesranke f. unten §§ 104, 114, deren Bevormundung f. §§ 1896 ff., (möglicherweise Pflegschaft f. §§ 1910, 1915); UeV. E. 155.

⁶⁾ Verschwender f. unten §§ 114 ff. UeV. E. 156.

⁷⁾ Trunksüchtige f. unten §§ 114 ff.



7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz¹⁾.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

8. Wer geschäftsunfähig²⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt³⁾ ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

9. Eine Militärperson⁴⁾ hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbst-

ständig einen Wohnsitz begründen können.

10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns⁵⁾. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbstständig einen Wohnsitz haben⁶⁾.

11. Ein eheliches Kind⁷⁾ theilt den Wohnsitz⁸⁾ des Vaters, ein uneheliches Kind⁹⁾ den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes¹⁰⁾ Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation¹¹⁾ oder Annahme an Kindesstatt¹⁰⁾ hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

1) Die §§ 7—11 handeln vom Wohnsitz (Domizilium). Wohnsitz eines Deutschen, der keinem Bundesstaat angehört s. StrPrD. § 11 Abs. 1 nach der neuen Fassung des E. 35 1. Erwählter Wohnsitz d. franzöf. und bad. Rechts s. NeV. E. 157. Nicht Wohnsitz, sondern Staatsangehörigkeit entscheidet regelmäßig in den Fällen d. E. 7—29.

2) Geschäftsunfähigkeit s. §§ 104, 105.

3) Beschränkte Geschäftsfähigkeit s. §§ 106—115.

4) Von Militärpersonen handeln die §§ 9, 15 ff., 411, 570, 1315. E. Art. 41, 49, 51. Vgl. Anm. zu § 2231.

5) Vgl. unten §§ 1353 ff.

6) Vgl. unten § 1361, auch § 1353 Abs. 2.

7) Die rechtliche Stellung des ehelichen Kinder, s. unten §§ 1616—1698, auch 1591, Einj.G. Art. 18, 19. Der Kinder aus nichtigen Ehen §§ 1699—1704.

8) Abgeleiteter Wohnsitz.

9) Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, s. unten §§ 1705—1718 und Einj.G. Art. 20, 21, 207, 208.

10) Die Annahme an Kindesstatt (Adoption), s. unten 1741—1772 und Einj.G. Art. 22, 209.

11) Zwei Arten von Legitimation: 1. die durch nachfolgende Ehe s. unten §§ 1719—1722; 2. die durch Ehelichkeitserklärung, s. unten §§ 1723—1740. Hierzu s. Einj.G. Art. 22, 209.



12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens¹⁾ dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu bejorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens für todt erklärt werden²⁾.

14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben würde,

kann für todt erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfsleistung bei der bewaffneten Macht befindet³⁾.

1) Namenrecht s. Otto Gierke, D. Privatrecht § 83 und Gareis, Grundriß (1877) § 42. Das BGB. regelt das Namenrecht in § 12 (Klagen aus demselben); § 1355: Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes; § 1577: Name der geschiedenen Frau; § 1616: Name des ehelichen Kindes; § 1706: Name des unehelichen Kindes; § 1719, 1736: Name bei Legitimation; § 1758, 1772: Name bei Annahme an Kindesstatt; § 57 E. 32, 164–167: Name von juristischen Personen. — Die Individualitäts- oder Persönlichkeitsrechte sind im Uebrigen vom BGB. nur insoweit erwähnt, als ihre Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet, s. BGB. §§ 823–826, 847, zum Theil aber in anderen Reichsgesetzen anerkannt, vgl. Gareis, Grundriß §§ 40–46, Derselbe: Patentgesetz S. 20 ff, Derselbe: Lehrb. d. HR. 5. Aufl. S. 244, 389. Kohler, Jahrb. f. Dogm. Bd. 18 S. 129 ff., 255 ff. Gareis und Fuchsberger, Komm. z. BGB. S. 447, 589. Gierke a. a. O. §§ 81–99. — Der Ersatz von sog. idealen Schaden ist im BGB. vorgesehen in §§ 847 Abs. 1 u. 2, 1300, auch 339–343, 1715 (vgl. 253).

2) §§ 13–19 regeln das Institut der Todeserklärung: Voraussetzung ist Verschollenheit, wovon das BGB. vier Arten kennt: die gewöhnliche (10 bzw. 5 Jahre § 14), die Kriegs- (3 Jahre, § 15), die See- (§ 16) und die Unfallverschollenheit (3 Jahre, § 17). Hierzu Einf.G. s. Art. 9. 158–162. Verschollene Ausländer und Todeserklärung von Ausländern s. E. 9.

3) Vgl. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 §§ 38, 44.

16. ¹⁾ Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen, oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

17. Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr ²⁾ gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

18. Die Todeserklärung begründet ³⁾ die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein Anderes ergeben ⁴⁾, anzunehmen:

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeit-

1) Vgl. preussisches Gesetz v. 24. Februar 1851, A.D.G.B. Art. 866.

2) z. B. bei einem Theaterbrande.

3) Wirkung der Todeserklärung: deklaratorisch nach § 18, zweiseitig. Todes- u. Lebensvermuthung nach § 19, Beerbung durch einen Verschollenen § 1923 mit §§ 19 u. 1942, Pflegschaft §§ 1911, 1921 Abs. 3, Erbfolge in das Vermögen eines Verschollenen §§ 2252 Abs. 4, 2370, Wiederverheirathung des zurückgebliebenen Ehegatten § 1348; Wirkung der Rückkehr des Verschollenen in letzterem Falle § 1350—1352; Erbschaftsanspruch eines Verschollenen § 2031; Wirkung früherer Todeserklärung s. UeB. C. 158—160; Fortsetzung des vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eingeleiteten Verfahrens der Todeserklärung s. UeB. C. 161, 162.

4) Denn die Todeserklärung bewirkt immer nur eine einfache Vermuthung, auch in Bezug auf den Zeitpunkt des Todes

punkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes¹⁾.

19. So lange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr angekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien²⁾.

Zweiter Titel.

Juristische Personen³⁾.

I. Vereine⁴⁾.

1. Allgemeine Vorschriften⁵⁾.

21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in

1) „Nachts um die zwölfte Stunde — Steigt der Verschollene in's Grab.“
G. Cohn a. a. D.

2) Sog. praesumptio commorientium (ohne die römisch-rechtlichen Ausnahmen).

3) Die Systematik des Personenrechts s. oben Num. 4 u. 5 auf Seite 1. UeV. hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden juristischen Personen s. E. Art. 163—167, insbesondere der bestehenden Realgemeinden, Nuzungsverbände, Mühlen-, Brauhaus- und ähnlichen Genossenschaften s. E. Art. 164; der besonderen bayerischen registr. Vereinen und Erwerbs- u. Wirtschaftsgesellschaften s. E. 165; der sächsischen rechtsfähigen Personenvereine s. E. 166. Landesrechtliche Regelung überhaupt s. E. 82—84, 218.

In Betreff der ausländischen rechtsfähigen Vereine s. E. Art. 10, auch E. 82 und 88.

Ueber das landesgesetzliche Aufsichtsrecht s. folgende Anm. 4 am Ende

4) Hinsichtlich des Rechts der Vereine (B. I. Anm. 5 Seite 1) erfährt das BGB. in jeder Phase seiner Entwicklung erhebliche Veränderungen: die R. Vorl. beruhte auf dem — reichsrechtlich bereits für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetrag. Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. unten Anm. I zu §§ 21, 25) geltenden — Systeme der Normativbestimmungen (hierüber s. Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts, 5. Aufl., 1896, Seite 203, 216, 217, 233, 294, 313, 347 ff.) mit Vereinsregister, jedoch, wie der Berichterstatter der R. Z. R. (Druckf. Nr. 440 S. 5) sagt, mit schwerwiegenden Abweichungen für politische und ähnliche Vereine.

Die R. Z. R. behielt in der von ihr vorgenommenen ersten Lesung das System der Normativbedingungen mit Vereinsregister bei, und zwar für alle Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist; die einem wirtschaftlichen Zwecke dienenden Vereine sollten, soweit nicht besondere reichsrechtliche Vorschriften in Betracht kommen, durch staatliche Verleihung (Konzessionsystem) zur Rechtsfähigkeit gelangen; einem rechts- oder sittenwidrig handelnden Vereine sollte die Rechtsfähigkeit entzogen werden können; die Entziehung der Rechtsfähigkeit sollte auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, erfolgen; gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Staatsanwalte, gegen den statgebenden Beschluß